

lichkeit besteht auch dann nicht, wenn die Kinder eines Ehegatten, mit denen der andere zusammenlebt, von diesem unterhalten werden, weil beide Elternteile nicht für ihre Kinder aufkommen können. Andernfalls würde das zur Benachteiligung der gesetzlich zum Unterhalt Berechtigten führen.

Bei der Beurteilung, inwieweit die Besonderheit dieser Fälle eine Behandlung erfahren kann, die im Ergebnis auf ein neues Unterhaltsrechtsverhältnis hinausläuft, ist vom Inhalt und Zweck der gesetzlichen Regelung der Unterhaltsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern auszugehen. Alle Unterhaltsbestimmungen knüpfen, an ein bestehendes Verwandtschafts Verhältnis an, wobei im Falle der Annahme an Kindes Statt gemäß § 66 FGB die gleichen Rechtsbeziehungen wie zwischen Eltern und Kindern entstehen. Deshalb sind in erster Linie beide Elternteile ihren Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet (<§§ 12, 17, 19, 25, 46 FGB). Bei Wegfall beider Elternteile bestimmt das Gesetz — wiederum anknüpfend an die Abstammung — den nächsten Personenkreis der gesetzlich Unterhaltsverpflichteten. Das sind nach § 81 Abs. 2 FGB die Großeltern der unterhaltsbedürftigen Kinder, und zwar sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits. Für Nichtverwandte sieht das Gesetz eine Unterhaltspflicht nicht vor, so daß es eine unzulässige Ausdehnung gesetzlicher Bestimmungen wäre, wollte man Leistungen eines Ehegatten für den anderen als anrechnungsfähige Unterhaltspflichten anerkennen.

Auch der Einwand, daß § 47 FGB dem Ehegatten in dessen Haushalt Kinder des anderen aufwachsen, Pflichten auferlegt, greift nicht durch. Die Aufgaben, die der Ehegatte nach dieser Bestimmung zu erfüllen hat, sind genau abgegrenzt. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Unterstützung des anderen Ehegatten bei der Erziehung und Pflege der Kinder; hinzu kommt die ihm gesetzlich übertragene gleiche Verantwortung für die Erfüllung bestimmter Pflichten, insbesondere der Schul- und Impfpflicht. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber den im Haushalt lebenden Kindern des anderen Ehegatten wird einem Nichtelternteil aber auch mit dieser Bestimmung nicht auferlegt.

Aus diesem Grunde kann sich ein Ehegatte, der Unterhalt für die Kinder des anderen zahlt, auch nicht auf Abschn. V Ziff. 2 der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder

vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331) berufen, wonach weitere Unterhaltsverpflichtungen für Kinder, die nicht in das Verfahren einbezogen sind, unabhängig von vorliegenden Schuldtiteln in der Form zu berücksichtigen sind, daß der Tabellensatz entsprechend der Gesamtzahl der zu unterhaltenden Kinder in Anwendung kommt. Die der Anrechnung unterliegenden Verpflichtungen umfassen nur gesetzliche Unterhaltspflichten.

Es würde den Anspruch anderer Unterhaltsberechtigter nicht imerheblich mindern, wenn so verfahren würde, wie Borkmann/Daute Vorschlägen. So käme z. B. bei einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber zwei Kindern aus geschiedener Ehe für den Fall, daß noch zwei Kinder im Haushalt des verpflichteten Elternteils leben, die von den leiblichen Elternteilen keinen Unterhalt bekommen, nur ein Unterhaltssatz in Frage, wie er bei vier Kindern nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 zu zahlen wäre. Daraus wird deutlich, daß letztere u. U. auf eine Inanspruchnahme der Großeltern verwiesen werden müssen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß in der Regel innerhalb einer Familie der Lebensbedarf aller in ihr lebenden Kinder ungeachtet ihrer Abstammung in gleicher Weise gedeckt wird. Es entspricht sozialistischen Prinzipien, gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für die in einer Familie lebenden Kinder zu schaffen. Das liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Kinder und fördert und festigt die Familienbeziehungen. Wirkt sich eine solche Handhabung bei entsprechend gelagerten Fällen als eine das normale Maß übersteigende Belastung aus, so bestehen keine Bedenken, wenn unter Abwägung der gegenseitigen Interessen dieser Umstand bei der Bemessung von Unterhalt zugunsten des Verpflichteten mit berücksichtigt wird. Das könnte in der Weise geschehen, daß bei der Festsetzung des Unterhalts von besonders erschwerten, mit erhöhten Aufwendungen verbundenen Lebensbedingungen des Verpflichteten ausgegangen wird. Der Höhe nach dürfte jedoch nicht der volle Unterhaltssatz in Anrechnung gebracht werden. Die OG-Richtlinie Nr. 18 bietet in ihrer variablen Gestaltung die Möglichkeit, den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen und unbillige Härten sowohl für den Berechtigten als auch den Verpflichteten zu vermeiden. Es bedarf daher nicht der Konstruktion eines vom Gesetz selbst nicht vorgesehenen Unterhaltsrechtsverhältnisses.

Fragen der Gesetzgebung

REINHARD KRONE, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

HEINZ RICHTER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Zur Ausgestaltung eines neuen Notariatsrechts

Die von Partei- und Staatsführung gestellte Aufgabe, das sozialistische Zivilrecht auszuarbeiten, funktionsfähig zu gestalten und noch im Perspektivplanzeitraum praktisch durchzusetzen¹, schließt ein, auch auf dem Gebiet des Notariatswesens die für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate bisher geltenden Bestimmungen zu überprüfen und entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen neu zu fassen, um auch das Notariatsrecht nahtlos in das sozialistische Rechtssystem einzufügen.

Die Staatlichen Notariate nehmen im System der Rechtspflegeorgane der DDR eine nicht unbedeutende Stellung ein. Mit ihren spezifischen Möglichkeiten tra-

gen sie zur Lösung der politisch-ideologischen und ökonomischen Aufgaben unseres Staates sowie zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.

Aufgabe der Staatlichen Notariate ist es, im Bereich des zivilen Rechtsverkehrs vor allem bei der Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Bürger wirksam zu werden und deren persönliche Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Diese Forderung ergibt sich insbesondere aus Art. 11 Abs. 3 der sozialistischen Verfassung, der festlegt, daß der Gebrauch des Eigentums nicht den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen darf.

Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate unterscheidet sich von der der Gerichte dadurch, daß die Notare

¹ Vgl. Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuches“, NJ 1969 S. 547.